

18. Oktober 1995

Verordnung

über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 21, Artikel 25, Artikel 29 und Artikel 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG [BSG 152.01]),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
beschliesst:

I. Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt Aufgaben auf dem Gebiet

- a* der Totalrevision der Verfassung,
- b* der kirchlichen Angelegenheiten,
- c* des Zivil- und Strafrechts sowie des Betreibungs- und Konkursrechts einschliesslich Prozessrecht,
- d* der Gesetzgebungskoordination (Mitwirkung bei der Gesetzgebung anderer Direktionen),
- e* des Gemeindewesens,
- f* ... [Aufgehoben am 25. 8. 2010]
- g* der Raumplanung und der Baupolizei,
- h* der Jugend- und Familienhilfe,
- i* der Verwaltungsrechtspflege,
- j* der beruflichen Vorsorge,
- k* der Stiftungsaufsicht,
- l* der Sozialversicherung (ohne Unfall- und Arbeitslosenversicherung),
- m* ... [Aufgehoben am 22. 10. 2008]
- n* des Advokatur- und Notariatswesens,
- o* der Aufsicht über die Grundbuch- und Handelsregisterämter,
- p* der Handänderungssteuern. [Fassung vom 27. 10. 2010]

² Sie ist die zuständige Behörde in folgenden vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch [SR 210] (ZGB) vorgesehenen Fällen

- a* Art. 268. Aussprechung der Adoption,
- b* Art. 885. Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen.

Art. 2

... [Aufgehoben am 27. 10. 2010]

II. Gliederung

Art. 3

Generalsekretariat und Ämter

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS JKG) und folgende

- a Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA),
- b Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),
- c Kantonales Jugendamt (KJA),
- d Rechtsamt (RA JGK),
- e Amt für Sozialversicherungen (ASV). *[Fassung vom 26. 10. 2011]*

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

³ Für die folgenden Sachgebiete werden dezentralisierte Amtsstellen gebildet: *[Fassung vom 14. 10. 2009]*

- a die Betreibungs- und Konkursämter,
- b die Grundbuchämter,
- c das Handelsregisteramt.

⁴ Der Direktion administrativ angegliedert sind die Regierungsstatthalterämter. *[Fassung vom 14. 10. 2009]*

⁵ ... *[Aufgehoben am 14. 10. 2009]*

Art. 4

Anstalten

¹ Im Aufgabengebiet der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind folgende Anstalten tätig:

- a Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB),
- b IV-Stelle Bern (IVB),
- c Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA). *[Eingefügt am 26. 10. 2011]*

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vertritt den Kanton als Träger gegenüber diesen Anstalten. Sie sorgt für die Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge.

Art. 5

Kommissionen

¹ Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen:

- a die theologischen Prüfungskommissionen für die drei Landeskirchen,
- b ... *[Aufgehoben am 18. 10. 2000]*
- c die Prüfungskommission für Notarinnen und Notare,
- d die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), *[Fassung vom 18. 9. 2002]*
- e ... *[Aufgehoben am 24. 6. 2009]*
- f die Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJ), *[Fassung vom 16. 11. 2011]*
- g ... *[Aufgehoben am 16. 11. 2011]*
- h die Familienzulagenkommission. *[Fassung vom 17. 9. 2008]*

² ... *[Aufgehoben am 16. 11. 2011]*

³ Der Regierungsrat und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können weitere beratende Kommissionen einsetzen beiziehen. Die Einsetzung ständiger Kommissionen erfolgt durch Verordnung.

III. Führung

Art. 6

Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit es durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisation übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im einzelnen, insbesondere

- a die Gliederung des Generalsekretariats und der Ämter in Stäbe und Abteilungen,

- b die Zuweisung der einzelnen Aufgabenbereiche an die Stäbe und Abteilungen,
- c die Vertretungsbefugnisse und Unterschriftenberechtigung,
- d die Information nach innen und aussen,
- e das Beratungskonzept der Direktion.

³ Die Direktorin oder der Direktor erlässt die Stellenbeschreibungen aller ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Reglemente gemäss Artikel 7 Absatz 2.

Art. 7

Generalsekretärin oder Generalsekretär, Vorsteherinnen und Vorsteher

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sorgen für die Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die wichtigsten Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben und Abteilungen und von den

IV. Aufgaben des Generalsekretariats und der Ämter

Art. 8

Generalsekretariat (GS JGK)

1. Allgemein

Das Generalsekretariat

- a berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben;
- b koordiniert die Tätigkeit innerhalb der Direktion, namentlich auch die Gesetzgebung und das Mitberichtsverfahren und mehrere Ämter betreffen, die Federführung fest;
- c prüft alle Vorlagen und Anträge, welche die Ämter der Direktion unterbreiten, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt;
- d sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Direktion von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- e behandelt alle Geschäfte, für die kein Amt innerhalb der Direktion zuständig ist, oder weist sie einem Amt zu;
- f koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Direktion;
- g betreut die Vorbereitung der parlamentarischen Geschäfte;
- h stellt die Kanzlei-, die Übersetzungs-, die Registratur- und die Archivdienste sicher.

Art. 9

2. Kirchliche Angelegenheiten

¹ Dem Generalsekretariat ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten zugeordnet.

² Sie oder er

- a bereitet sämtliche Geschäfte in kirchlichen Angelegenheiten vor, soweit dafür nicht ein anderes Amt zuständig ist;
- b ist verfügende kantonale Behörde in kirchlichen Angelegenheiten, soweit die Beschwerde an die Direktion offensteht;
- c ist die Verbindungsstelle zwischen den Landeskirchen und den kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen;
- d bearbeitet Grundsatzfragen aus dem Verhältnis zwischen Staat und Kirchen;
- e bereitet die Gesetzgebung in ihrem oder seinem Aufgabenbereich vor.

Art. 10

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA)

1. Ämterübergreifende Aufgaben

¹ Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht betreut die Bereiche Finanz und Rechnungswesen, Personal, Organisation und

² Die Geschäftsordnung kann diese Aufgaben anderen Organisationseinheiten übertragen.

Art. 11

2. Einzelaufgaben

¹ Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

- a nimmt durch seine Abteilung Aufsicht die Aufgaben wahr, welche die Verordnung vom 9. September 2009 über die Organisation der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OSDV) [BSG 152.322.1] nicht ausdrücklich einer Verwaltungseinheit zuweist; [Fassung vom 14. 10. 2009]
- b ... [Aufgehoben am 14. 10. 2009]
- c betreut das Notariatswesen; [Entspricht dem bisherigen Buchstaben b]
- d ... [Aufgehoben am 14. 10. 2009]
- e bearbeitet das Gebiet der Handänderungssteuern; [Fassung vom 27. 10. 2010]
- f unterstützt das Rechtsamt bei der Gesetzgebung; [Fassung vom 14. 10. 2009]
- g erfüllt Controllingaufgaben für die Direktion;
- h besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel;
- i ... [Aufgehoben am 27. 10. 2010]

² Greift die Abteilung Informatik auf Daten der Gerichtsverwaltung zu, sind ihre Zugriffe dem Obergericht mit einer Begründung anzuzeigen. Die Abteilung Informatik führt ihrerseits eine Kontrolle der Zugriffe auf die Daten der dezentralen Gerichts- und Justizverwaltung durch.

Art. 13

Kantonales Jugendamt(KJA)

Das Kantonale Jugendamt

- a fördert und koordiniert die Bestrebungen und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugend- und Familienhilfe, arbeitet mit andern Organisationen zusammen und sichert die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe gemäss Artikel 317 ZGB [BSG 211.1]; [Eingefügt am 29. 10. 1997]
- b übt die Oberaufsicht im Pflegekinderwesen aus;
- c ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für das Pflegekinder- und Heimpflegebetriebswesen gemäss Artikel 316 ZGB;
- d ist einzige kantonale Behörde gemäss Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB zur Bewilligung der Aufnahme von Pflegekindern zur Adoption, instruiert das Adoptionsverfahren und führt das Nachforschungsverfahren Adoptierter nach ihren leiblichen Eltern durch; [Fassung vom 9. 4. 2008]
- e ... [Aufgehoben am 27. 10. 2010]
- f ist für die Führung und den Betrieb der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen verantwortlich;
- g berät und unterstützt die vormundschaftlichen Behörden und Gerichte in seinem Zuständigkeitsbereich;
- h übt die Aufsicht über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder aus;
- i übermittelt die Gesuche betreffend das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland;
- k führt die Sekretariate der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (KKJ) und des Vereins zur Erhaltung der Volksgüter (VEB); [Fassung vom 16. 11. 2011]
- l bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor;
- m besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel;
- n erteilt die Zustimmung zur Einsetzung besonderer Vormundschaftskommissionen und genehmigt die Schaffung von Vorschriften sowie die bezüglichen Reglemente (Art. 27 Abs. 1–3 EG ZGB [BSG 211.1]); [Eingefügt am 29. 10. 1997]
- o genehmigt die Gemeindereglemente im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. November 1989 über die Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge [BSG 213.316]; [Eingefügt am 29. 10. 1997]
- p ist Zentrale Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführungen und die zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) und einzige kantonale Behörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 BG-KK über Kindesrückführungen; [Eingefügt am 8. 4. 2009]
- q entscheidet über die Ausgaben zulasten des kantonalen Jugend-Förderungskredits, des Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und des Fonds für die Jugendberufshilfe. [Eingefügt am 16. 11. 2011]

Art. 14

Rechtsamt (RA JGK)

1. Allgemein

Das Rechtsamt

- a instruiert die Beschwerdeverfahren zuhanden des Regierungsrates und der Direktion;
- b bereitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen die Verfügungen der Direktion über streitige Ansprüche gegen Schadenersatz oder Genugtuung vor (Art. 104 des Personalgesetzes vom 16. September 2004, PG [BSG 153.01]); [F]
- c bereitet die Gesetzgebung vor, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines andern Amtes fällt;
- d bereitet die Regierungsratsbeschlüsse bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer andern Direktion und der Finar
- e steht dem Regierungsrat für rechtliche Begutachtungen zur Verfügung, soweit dafür nicht andere Amtsstellen zuständig
- f führt die rechtliche Begutachtung von Geschäften aus dem Fachbereich anderer Direktionen durch;
- g besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel;
- h ... [Aufgehoben am 18. 10. 2000]

Art. 15 [Fassung vom 22. 10. 2008]

2. Koordinationsstelle für Gesetzgebung

- ¹ Die Koordinationsstelle für Gesetzgebung ist administrativ dem Rechtsamt angegliedert.
- ² Sie erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben fachlich selbstständig und unabhängig.

Art. 16

Amt für Sozialversicherungen (ASV) [Fassung vom 26. 10. 2011]

Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) [Fassung vom 26. 10. 2011]

a – ... [Aufgehoben am 26. 10. 2011]

c

- d vollzieht das Versicherungsobligatorium in der Krankenversicherung nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 18. März Krankenversicherung [SR 832.10] (KVG) und die Verbilligung von Krankenkassenprämien nach Artikel 65 KVG; [Die E entsprechen den bisherigen Buchstaben c bis h]
- e ... [Aufgehoben am 26. 10. 2011]
- f bereitet die Geschäfte im Bereich Sozialversicherung für die Direktion vor; [Die Buchstaben d bis i entsprechen den bish
- g bereitet die Gesetzgebung in seinem Aufgabenbereich vor; [Die Buchstaben d bis i entsprechen den bisherigen Buchstabe
- h besorgt die Planung, den Vollzug und das Berichtswesen in seinem Bereich betreffend Aufgaben und Mittel; [Die Buch den bisherigen Buchstaben c bis h]
- i vollzieht die Aufgaben des Kantons im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Ergänzung zur IV sowie der landwirtschaftlichen Familienzulagen, soweit die Aufgaben nicht durch die Gesetzgebung der Ausgleichskasse Bern oder der IV-Stelle des Kantons Bern übertragen worden sind, und stellt die Mittel bereit, um der Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben zu entschädigen. [Die Buchstaben d bis i entsprechen den bisherigen Buchstaben c bis h]

V. Personal

Art. 17

- ¹ Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b eine stellvertretende Generalsekretärin oder einen stellvertretenden Generalsekretär,
- c eine Beauftragte oder einen Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten,
- d fünf Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,
- e ... [Aufgehoben am 22. 10. 2008]
- f eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Gesetzgebung,
- g eine Direktorin oder einen Direktor der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen.

- ² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. März 1987 über die Aufsichtskommission der Kantonalen Beobachtungsstation Bolligen wird aufgehoben.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I: [Fassung vom 26. 10. 2011]

Organigramm

Anhang I (Artikel 3)

JUSTIZ-, GEMEINDE- UND KIRCHENDIREKTION

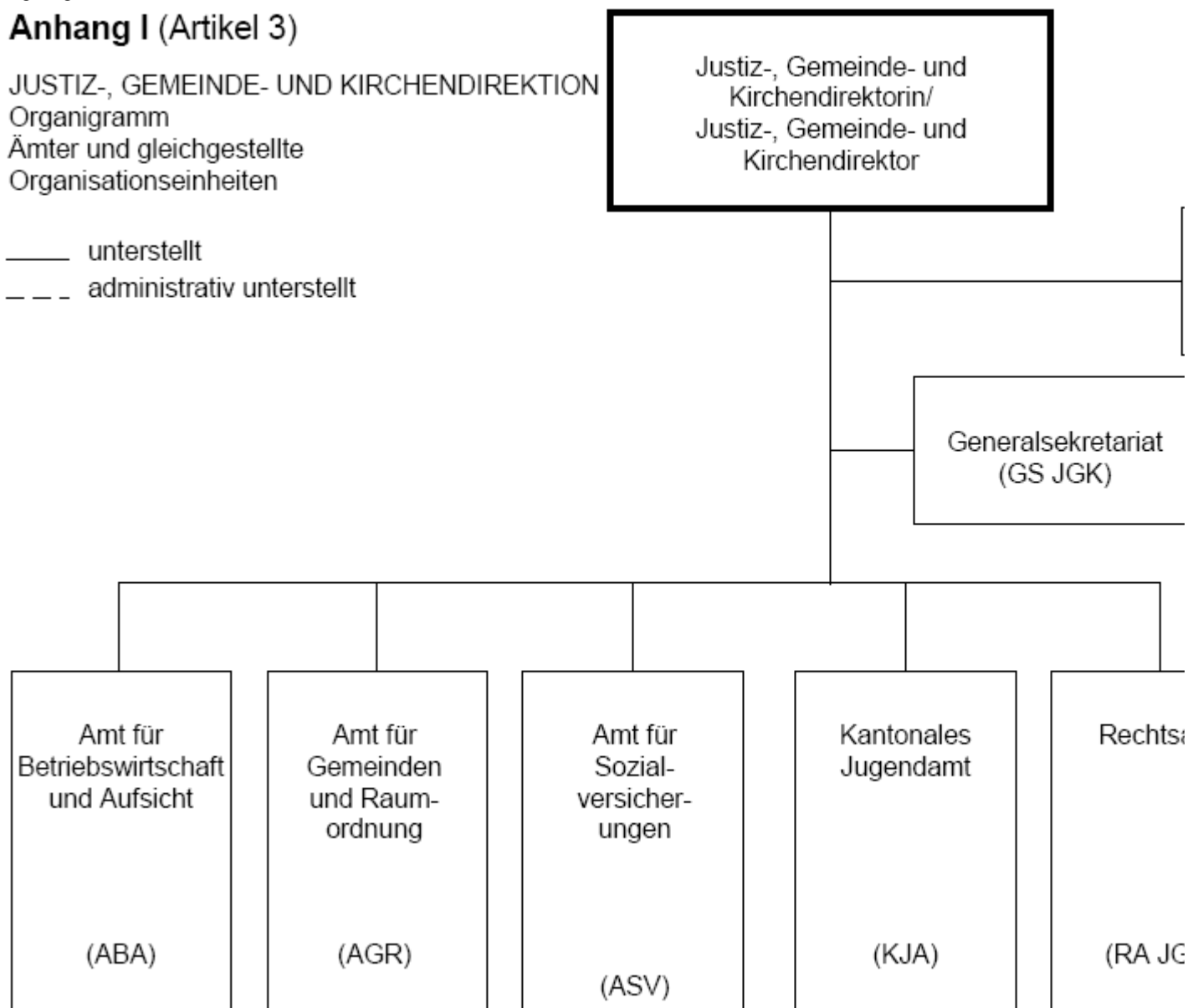
Organigramm

Ämter und gleichgestellte

Organisationseinheiten

— — — — — unterstellt

- - - - - administrativ unterstellt



Anhang II

18.10.1995 V

BAG 95–92, in Kraft am 1. 1. 1996

Anderungen

27.8.1997 V

BAG 97–68, in Kraft am 1. 11. 1997

29.10.1997 V

BAG 97–96, in Kraft am 1. 1. 1998

17.3.1999 V

BAG 99–30, in Kraft am 1. 6. 1999

1.12.1999 V

BAG 00–8, in Kraft am 1. 4. 2000

18.10.2000 V

BAG 00–90, in Kraft am 1. 1. 2001

18.9.2002 V

BAG 02–57, in Kraft am 22. 8. 2002

II.

Art. 12 lit. e ist auf 5 Jahre befristet

27.8.2003 V

BAG 03–83, in Kraft am 1. 11. 2003

22.10.2003 EV

zum BG vom 4.10.1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten, BAG 03–94 (II.), in Kraft am 1. 1. 2004

3.12.2003 V

Pflegekinderverordnung, BAG 04–3 (II.), in Kraft am 1. 3. 2004

25.5.2005 V

BAG 05–58, in Kraft am 1. 8. 2005

9.4.2008 V

BAG 08–45, in Kraft am 1. 7. 2008

17.9.2008 V

über die Familienzulagen, BAG 08–107 (Art. 20), in Kraft am 1. 1. 2009

22.10.2008 V

Datenschutzverordnung, BAG 08–119 (Art. 17), in Kraft am 1. 1. 2009

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009

8.4.2009 V

BAG 09–47, in Kraft am 1. 7. 2009

24.6.2009 V

Bauverordnung, BAG 09–71 (II.), in Kraft am 1. 9. 2009

14.10.2009 V

BAG 09–119, in Kraft am 1. 1. 2010

21.10.2009 V

über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen, BAG 09–127 (Art. 21), in Kraft am 1. 1. 2010

25.8.2010 V

Gemeindeverordnung, BAG 10–68 (II.), in Kraft am 1. 11. 2010

27.10.2010 V

BAG 10–108, in Kraft am 1. 1. 2011

26.10.2011 V

BAG 11–129, in Kraft am 1. 1. 2012

16.11.2011 V

über die Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, BAG 12–2 (Art. 12), in Kraft am 1. 3. ;